



Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen

Zur besseren Lesbarkeit wird nur immer eine Form gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

1. Welche Personen unterliegen der Schweigepflicht?

1.1 Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB¹

Das Schweizerische Strafbuch unterstellt Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen der Geheimnispflicht. Hilfspersonen sind alle Personen, die sie bei der Berufstätigkeit unterstützen, also Pflegefachpersonal, Medizinische Praxisassistentinnen, Sekretariatsangestellte, Buchhalter, Praktikanten etc.

1.2 Schweigepflicht gemäss §22 des kantonalen Gesundheitsgesetzes²

Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.

2. Welche Informationen werden von der Schweigepflicht erfasst?

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten, welche die Fachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen der Tätigkeit über Patientinnen und Patienten erfahren. Bereits die Tatsache, dass eine Person überhaupt von der Fachperson behandelt wird, untersteht der Schweigepflicht.

Um in diesem sensiblen Bereich einen guten Schutz zu gewährleisten, sind folgende Massnahmen sinnvoll:

- für die Korrespondenz mit Patienten Briefumschläge ohne Absender verwenden;
- keine telefonischen Auskünfte gegenüber „Patienten“, sofern man den Patienten nicht eindeutig an der Stimme erkennt. Bei Unsicherheit soll die Person ihre Telefonnummer angeben und ist der Patient nach der Überprüfung zurückzurufen;
- keine telefonische Auskünfte gegenüber Dritten;
- Gespräche mit Patientinnen – auch Telefonate – sollten in geschlossenen, gegen aussen nicht einhörbaren Räumen stattfinden;
- Krankengeschichten sollen nie offen und für Dritte lesbar herumliegen.
- Werden die Abrechnungsdetails an ein Trustcenter weitergegeben, ist die Patientin zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren und zu befragen, ob sie damit einverstanden ist (z.B. fett

¹ SR 311.0, Stand März 2013

² RB 810.1, Stand Mai 2018

gedruckter Satz auf dem Blatt, auf welchem die Patientin ihre Personalien angibt: „Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass die Praxis Y über das Trustcenter X abrechnet. Ich bin damit ausdrücklich einverstanden.“).

- Vertrauliche Informationen sollten elektronisch nur mit dem Health Info Net (HIN) versendet werden. Der Versand an Patienten sollte per Postversand erfolgen, sofern die Patienten dem unverschlüsselten Mailkontakt nicht ausdrücklich zustimmen.

3. Wozu dient die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der Fachperson und dem Patienten dar. Nur dank diesem Vertrauensverhältnis ist der Austausch der höchstpersönlichen und sensiblen Daten möglich. Die Schweigepflicht besteht deshalb über den Abschluss der Behandlung hinaus. Möchte eine hinterbliebene Person eines Patienten Einzelheiten der Krankenakte erfahren, hat sie beim Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales um Entbindung der Ärztin vom Berufsgeheimnis zu ersuchen. Hatte der Verstorbene z.B. vererbare Krankheiten, die bei den Hinterbliebenen frühzeitig diagnostiziert und therapiert werden könnten, kann der Vorsteher des Departements die Entbindung vom Berufsgeheimnis gestatten.

4. Gegenüber wem gilt die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht besteht gegenüber allen, ausser gegenüber dem Patienten. Der Patient hat das Recht auf Einsicht in die gesamte Krankengeschichte. Gegenüber dem Patienten gibt es keine geheimen Angaben, Urkunden und Notizen. Auch Korrespondenz und Berichte von anderen Ärzten sind gegenüber dem Patienten offen zu legen. Das Arztgeheimnis schützt nicht den Arzt vor dem Patienten, sondern den Patienten vor dem Arzt³. Persönliche Notizen des Arztes dürfen gegenüber dem Patienten nur zurückgehalten werden, wenn diese für den Eigengebrauch erstellt wurden und nicht der eigentlichen Behandlung dienen. Zum Schutz von Dritten können in der Krankengeschichte notierte Aussagen von Angehörigen zurückbehalten werden.

Die Weitergabe von Informationen ist auch gegenüber andern Ärztinnen untersagt, sofern keine Einwilligung des Patienten vorliegt. Wird ein Patient von einem Ärzteteam betreut, so darf eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams angenommen werden. Überweist ein Arzt einen Patienten nach Absprache mit dem Patienten an eine Spezialistin, dürfen dieser Fachperson die für die Behandlung notwendigen Informationen weitergegeben werden.

³ Paul Ramer in „Datenschutz im Gesundheitswesen“, Hrsg. Hürlimann/Jacobs/Polodna, Zürich 2001, unter „Datenschutz und Arztpraxis“, S. 37 und 38 sowie unter: www.edoeb.admin.ch

Überweist eine Klinik eine Patientin an den zuweisenden Arzt zurück, dürfen diesem nachbehandelnden Arzt die für die Nachbehandlung notwendigen Informationen weitergegeben werden. Übernimmt aber ein Arzt einen neuen Patienten zur Behandlung, darf er nicht ohne Einwilligung des Patienten Auskünfte bei den ehemaligen Ärzten einholen⁴.

Auch der Betriebs- bzw. Vertrauensarzt einer Firma unterliegt gegenüber dem Arbeitgeber der Schweigepflicht. Er darf dem Arbeitgeber nur die medizinischen Schlussfolgerungen mitteilen, soweit diese für den Arbeitgeber zur Abwicklung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind (i.d.R. ist dies die Aussage, ob ein Arbeitnehmer voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, ob die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist und wie lange die Abwesenheit voraussichtlich dauern wird). Medizinische Daten, insbesondere Diagnosen, darf der Vertrauensarzt nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers bekannt geben.

Erkundigt sich ein Arbeitgeber beim Hausarzt des Patienten über dessen Krankheit, darf der Arzt ohne Einwilligung des Patienten keinerlei Aussagen machen.

Der Vertrauensarzt einer Krankenkasse ist an das Patientengeheimnis gebunden. Er darf der zuständigen Stelle in der Kassenadministration nur seine Schlussfolgerungen mitteilen, damit diese über die Leistungspflicht entscheiden kann.

Auch gegenüber den Angehörigen eines Patienten gilt die Schweigepflicht. Ist ein Kind noch nicht urteilsfähig, dürfen die Eltern informiert werden. In allen anderen Fällen dürfen die Angehörigen nur informiert werden, wenn der Patient das erlaubt. Urteilsfähig ist ein Patient, wenn er in der Lage ist, die Informationen zu seiner Gesundheit zu verstehen (Beispiel: Falls ein 15jähriges Mädchen von einer Frauenärztin die Pille erhält, darf die Ärztin ohne Einwilligung der Patientin die Eltern nicht informieren und ihnen auch nicht mitteilen, dass ihre Tochter bei der Frauenärztin in Behandlung ist.) Ist ein Patient urteilsunfähig, ist abzuklären, ob er in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt hat, wer in diesem Fall informiert werden soll. Besteht kein solches Dokument, darf jene Person informiert werden, welche gemäss Gesetz über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll⁵:

1. Der Beistand mit Vertretungsrecht im medizinischen Bereich, falls nicht vorhanden
2. Ehegatte/eingetragener Partner, sofern diese Person im gemeinsamen Haushalt lebt oder der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet, falls nicht vorhanden
3. Person, die im gemeinsamen Haushalt wohnt und der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet (Konkubinats- oder WG-Partner), falls nicht vorhanden

⁴ Entscheid des Bezirksgerichts Uster von 1997, „Blätter für Zürcher Rechtsprechung“ 1997, Nr .129, S. 289ff.

⁵ Art. 378 ZGB, Stand Mai 2018

4. Nachkommen, welche der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
5. Eltern, die der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
6. Geschwister, welche der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten.

Möchte ein Arzt mithilfe eines Anwaltes oder seiner Haftpflichtversicherung gegen einen Patienten vorgehen, muss er sich zuerst vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor er dem Anwalt die Personalien des Patienten bekannt geben darf.

5. Wann darf eine Ärztin oder ein Arzt Daten weitergeben?

Ärzte sowie ihre Hilfspersonen dürfen Patientendaten nur in einem der folgenden Fällen weitergeben:

- 1) Die Patientin oder der Patient hat eingewilligt oder
- 2) Die vorgesetzte Behörde (der Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales) hat die Ärztin oder den Arzt vom Berufsgeheimnis befreit oder
- 3) Die Datenweitergabe ist in einem Gesetz vorgesehen.

6. In Gesetzen vorgesehene Meldepflichten

6.1 Übertragbare Krankheiten⁶

Ärzte müssen der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonsarzt) übertragbare Krankheiten melden, mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem Bundesamt für Gesundheit weiter.

6.2 Verletzung durch Hunde, Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten⁷

Ärzte sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle (Kantonstierarzt) Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Tiere oder Menschen verletzt oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gezeigt hat.

6.3 Gesundheitsschädigungen mit möglichem Zusammenhang zum Militärdienst⁸

Kommt zwischen einer Gesundheitsschädigung und geleistetem Dienst ein Zusammenhang in Betracht, so ist der konsultierte Arzt verpflichtet, den Fall sofort der Militärversicherung anzumelden.

⁶ Epidemienengesetz Art. 27 und 28, SR 818.101, Stand März 2013

⁷ Tierschutzverordnung Art. 78, SR 455.1, Stand März 2013

⁸ Militärversicherungsgesetz, Art. 84, SR 833.1, Stand März 2013

6.4 Schwangerschaftsabbruch⁹

Ärzte, welche eine Schwangerschaft abbrechen, müssen den Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Behörde melden. Im Kanton Thurgau ist der Kantonsarzt dafür zuständig. Da diese Meldung ausschliesslich statistischen Zwecken dient, erfolgt sie ohne Angabe der Patientenpersonalien.

6.5 Unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Medikamenten und Medizinprodukten¹⁰

Ein behandelnder Arzt muss schwerwiegende oder bisher nicht bekannte unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse sowie Qualitätsmängel im Zusammenhang mit der Anwendung von Heilmitteln melden. Die Meldung erfolgt bei unerwünschten Wirkungen von Medikamenten an die regionalen Meldestellen, bei Medizinprodukten an Swissmedic. Auch der klinische Prüfarzt muss im Rahmen der Forschung auftretende schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen Swissmedic und der Ethikkommission melden.

6.6 Informationen für die Sozialversicherer, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können¹¹

Die Sozialversicherungsgesetze enthalten eine Entbindung vom Patientengeheimnis. Allerdings ist diese immer auf jene Informationen begrenzt, die der Versicherer benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.

6.7 Angaben an das Bundesamt für Statistik (BFS) gemäss Art. 59a KVG i.V.m. Art. 30 und 30a KVV¹²

Gemäss Art. 59a KVG i.V.m. Art. 30 und 30a KVV sind die Leistungserbringer verpflichtet, zahlreiche Daten für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen an das Bundesamt für Statistik abzugeben.

6.8 Aussergewöhnlicher Todesfall¹³

In der Schweiz muss jeder Verstorbene von einem Arzt persönlich untersucht werden¹⁴. Auf dem Totenschein ist zu deklarieren, ob es sich um einen natürlichen, einen nicht-natürlichen oder einen unklaren Todesfall handelt. Kann kein natürlicher Tod attestiert werden, weil bei der Leichenschau Hinweise auf einen nicht-natürlichen Tod gefunden werden, handelt es sich um einen

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 5, SR 311.0, Stand März 2013

¹⁰ Heilmittelgesetz Art. 59, SR 812.21, Stand März 2013

¹¹ Unfallversicherungsgesetz, Art. 54a, SR 832.20, Stand März 2013, Invalidenversicherungsgesetz, Art. 3b, SR 831.20, Stand März 2013, Krankenversicherungsgesetz, Art. 22a, SR 832.10, Stand März 2013

¹² Krankenversicherungsgesetz Art. 59a und Verordnung über die Krankenversicherung Art. 30 und 30a (Datensammlung MARS); Stand Mai 2018

¹³ Kantonales Gesundheitsgesetz, § 23, RB 810.1, Stand Mai 2018

¹⁴ Zum Folgenden: Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Ein Leitfaden für die Praxis von SAMW/FMH, 2. Auflage aus dem Jahr 2013

aussergewöhnlichen Todesfall (AGT). Neben Tötungsdelikten, Suiziden und Unfällen gehören dazu auch plötzliche und unerwartete Todesfälle (inkl. plötzlicher Kindestod). Die Meldung eines aussergewöhnlichen Todesfalles erfolgt im Kanton Thurgau an die Polizei. Der Arzt ist für die Meldung automatisch von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Bei diesen Fällen kann eine rechtsmedizinische Obduktion weder von Angehörigen noch durch Bestimmungen in einer Patientenverfügung verhindert werden.

6.9 Erhebliche Gefährdung der Bevölkerung¹⁵

Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind von den Ärzten dem Kantonsarzt mitzuteilen.

6.10 In Planung: Meldung Krebserkrankungen

Der Entwurf des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG) sieht vor, dass die Mindestdaten zu einer Krebserkrankung an das zuständige Krebsregister gemeldet werden müssen, sofern der Patient dagegen kein Veto eingelegt hat. Die Mindestdaten umfassen Namen, Versichertennummer, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Datum und Grundlage der diagnostischen Untersuchung, diagnostische Angaben zur Krebserkrankung sowie Art, Ort und Beginn der Erstbehandlung. Zusatzdaten müssen übermittelt werden, falls der Patient vorgängig in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat. Zusatzdaten können z.B. Daten zum Krankheitsverlauf, zum Auftreten von Rezidiven und Metastasen, zum Behandlungsverlauf (v.a. Behandlungsschemata, Folgetherapien und an der Behandlung beteiligte Leistungserbringer), zur Lebensqualität und zu den Lebensumständen, Risikofaktoren und Früherkennungsmassnahmen sein. Das Gesetz wird voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

7. In Gesetzen vorgesehene Melderechte

7.1 Übertragbare Krankheiten¹⁶

Der Arzt, der Kranke, verdächtige Kranke, Kontaktpersonen oder Ausscheider feststellt, behandelt oder überwacht, trifft die in seiner Möglichkeit liegenden Massnahmen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten und die Ansteckungsquellen auszuschalten. Erachtet er behördliche Massnahmen als notwendig, so meldet er dies dem Kantonsarzt.

¹⁵ Kantonales Gesundheitsgesetz, § 23, RB 810.1, Stand Mai 2018

¹⁶ Epidemienengesetz Art. 27 und 28, SR 818.101, Stand März 2013

7.2 Zweifel an Fahreignung¹⁷

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann. Ärzte sind in Bezug auf diese Meldung vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde erstatten.

7.3 Strafbare Handlungen an Minderjährigen¹⁸

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen berechtigt, dies im Interesse des Kindes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden.

7.4 Gefährdung Kindeswohl¹⁹

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet seines Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

7.5 Suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittel)²⁰

Fachleute im Gesundheitswesen können den zuständigen Behörden (im Kanton Thurgau: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Patienten) Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen melden. Voraussetzung ist, dass sie die Störung in ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

7.6 Patientenverfügung (Art. 373 ZGB)

Jede der kranken Person nahestehende Person – auch Ärzte – können die KESB anrufen und geltend machen, dass der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht gewahrt sind oder dass die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

¹⁷ Strassenverkehrsgesetz, Art. 15d Abs. 1 lit. e und AB.s 3, SR 741.01, Stand März 2013

¹⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 364, SR 311.0, Stand März 2013

¹⁹ Einführungsgesetz ZGB, §47, RB 210.1, Stand März 2013 sowie Art. 314c und 314d ZGB

²⁰ Betäubungsmittelgesetz Art. 3c, SR 812.121, Stand März 2013

7.7 Vertretungsberechtigte Person einer urteilsunfähigen Person (Art. 377 ZGB)

Ärzte dürften bei urteilsunfähigen Personen die vertretungsberechtigte Person (Definition siehe Seite 3) über alle Umstände informieren, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind. Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

7.8 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für medizinische Massnahmen (Art. 381 ZGB)

Falls unklar ist, wer für medizinische Massnahmen vertretungsberechtigt ist, falls die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben oder falls die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, errichtet die KESB auf Antrag der Ärzte oder einer nahestehenden Person von Amtes wegen eine Vertretungsbeistandschaft. Die Ärzte sind vom Berufsgeheimnis gegenüber der KESB soweit entbunden, als dies zur Begründung des Antrages auf Vertretungsbeistandschaft erforderlich ist.

7.9 Durchsetzung von Forderungen²¹

Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit. Selbst wenn Patienten Rechtsvorschlag erheben, darf mithilfe von Anwälten ein Rechtsöffnungsgesuch gestellt oder gerichtliches Rechtsöffnungsverfahren angestrengt werden, solange es dabei nur um die Höhe der Forderung und die Dauer der Behandlung geht. Wird die Forderung an sich bestritten, wird im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig werden²²

7.10 Anfragen durch Polizei und Rettungsorgane im Falle einer Vermisstenanzeige²³

Im Falle einer Vermisstenanzeige dürfen Gesundheitsfachpersonen gegenüber den ersuchenden Polizei- und Rettungsorgane Auskunft darüber erteilen, ob die betroffene Person sich bei ihnen bzw. in Ihrer Institution aufhält bzw. aufgehalten hat oder mit Ihnen bzw. mit ihrer Institution in Kontakt getreten ist. Im Falle eines bereits erfolgten Austritts kann der Austrittsgrund «entlassen» oder «verstorben» mitgeteilt werden.

8. Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Patienten

Die Einwilligung des Patienten kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend erteilt werden. In heiklen Bereichen sollte zu Beweis Zwecken eine schriftliche Entbindungserklärung eingeholt werden.

²¹ Kantonales Gesundheitsgesetz, § 22 Abs. 3, RB 810.1, Stand Mai 2018

²² TVR-Entscheid aus dem Jahr 1998

²³ Kantonales Gesundheitsgesetz § 22 sowie Schreiben Regierungsrat Jakob Stark vom 1. März 2018

Die Formulierung soll möglichst präzise bezeichnen, welcher Arzt wem gegenüber vom Arztgeheimnis entbunden wird. Falls die Entbindung nur für eine beschränkte Zeit Gültigkeit haben soll, ist das zu erwähnen. Pauschale Einwilligungserklärungen wie: „*Ich ermächtige alle meine gegenwärtigen und zukünftig behandelnden Ärzte, Auskunft über meinen Gesundheitszustand zu geben*“ sind ungültig, da sie gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen. Das Formular ist auf der Website der ÄTG (Mitgliederbereich, Formulare für die Praxis) abrufbar.

9. Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Vorsteher des Departements

Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis ist im Kanton Thurgau der Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales zuständig. Die Ermächtigung zur Aussage wird erteilt, wenn die Entbindung vom Berufsgeheimnis der Wahrheitsfindung dient. Das Formular ist auf der Website der ÄTG (Mitgliederbereich, Formulare für die Praxis) abrufbar.

10. Mitwirkungspflicht am Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Ärzte sowie ihre Hilfspersonen haben am Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuwirken, sofern sie vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind. Das Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis stellt direkt die Erwachsenenschutzbehörde.

11. Aussagen gegenüber Strafbehörden

11.1 *Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund des Berufsgeheimnisses²⁴*

Werden Ärzte sowie ihre Hilfspersonen aufgefordert, in einem Strafverfahren als Zeugen auszusagen, haben sie ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Geheimnissen, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind. Sie müssen zwar als Zeugen erscheinen, dürfen aber schweigen.

Unterliegen sie einer Meldepflicht oder werden sie vom Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales von der Geheimnispflicht entbunden, haben sie im Strafverfahren auszusagen.

Machen die Ärzte glaubhaft, dass das Patientengeheimnis schwerer wiegt als das Interesse an der Wahrheitsfindung, beachten die Strafbehörden das Zeugnisverweigerungsrecht trotz Entbindung vom Berufsgeheimnis.

²⁴ Schweizerische Strafprozessordnung Art. 171, SR 312.0, Stand März 2013

11.2 Ärztin oder Arzt als Sachverständige im Strafverfahren²⁵

Wird ein Arzt von der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung einer Person beauftragt, wird er als Sachverständiger ernannt. Für diesen Auftrag untersteht er nicht dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB, sondern dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Sein Auftraggeber ist in diesem Fall die Strafverfolgungsbehörde und nicht der Patient, weshalb er nur gegenüber der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde Auskunft erteilen darf. Benachrichtigt der als Sachverständiger eingesetzte Arzt den Patienten, verletzt er das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Die Strafverfolgungsbehörde entscheidet, in welcher Form der Patient informiert wird.

Die Strafverfolgungsbehörde kann den Arzt handschriftlich, per Fax oder mündlich beauftragen. Bei einer mündlichen Anordnung wird im Regelfall ein schriftlicher Auftrag nachgereicht. Eingesetzt werden einerseits Amtsärzte, andererseits aber auch Ärzte mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten wie z.B. Augenärzte oder Zahnärzte. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Gutachtensauftrag anzunehmen. Da Polizisten dem Amtsgeheimnis unterstehen, können sie bei der Untersuchung zum Schutz des Arztes anwesend sein. Die Untersuchung ist auch durchzuführen, wenn die zu untersuchende Person diese im Beisein der Polizisten ablehnt. Bei gynäkologischen Untersuchungen müsste entsprechend eine Polizistin anwesend sein. Falls die zu untersuchende Person sich weigert und Zwang angewendet werden muss, ist die Verfahrensleitung zu informieren. Diese entscheidet darüber, ob die Untersuchung gegen den Willen der zu untersuchenden Person mit Zwang durchgeführt wird. Eine beschuldigte Person muss sich eine solche Untersuchung gefallen lassen, sofern ein Eingriff in die körperliche Integrität ihr weder besondere Schmerzen bereitet noch ihre Gesundheit gefährdet.

Mai 2018

²⁵ Vergleiche zum Folgenden Schreiben Generalstaatsanwalt Hans-Ruedi Graf vom 13. September 2013 und 29. Oktober 2013